

Bekanntgabe

Abgrabung gem. § 3 Abgrabungsgesetz für Flächen in der Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gemarkung Breberen – Schümm, Flurstücke 70 bis 73, 406 bis 411, 467 tlw. und 569 tlw.;
Antrag vom 13.07.2026 (Breberen II Ost)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Lambert-Schlun-Weg 5, 52538 Gangelt stellt mit Schreiben vom 13.07.2026 einen Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung für die oben genannte Fläche mit einer Größe von 5,9 ha.

Die Firma Schlun betreibt am Standort Breberen II bereits eine Trockenabgrabung von ca. 10,2 ha, siehe Genehmigung vom 27.03.2009 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23.07.2024. Für die zuletzt genehmigte Erweiterung wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung und somit um die Änderung eines Vorhabens für das gem. § 9 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist nach Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein mittelkleines, temporäres Vorhaben. Der Boden als Funktions- und Produktionsfläche fällt nur vorübergehend - bis zum Abschluss der Rekultivierung - weg. Bei allen anderen Schutzgütern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Brunen